

Satzung der „Rudergesellschaft Wiking e.V.“



Stand 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Verbandszugehörigkeit	3
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 3	Vereinsfarben und Flagge	3
§ 4	Zweck	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Beiträge	6
§ 9	Preise und Ehrenzeichen	7
§ 10	Verwaltung des Vereins	7
§ 11	Gesamtvorstand des Vereins	7
§ 12	Haus- und Ruderordnung, Kinderschutzkonzept	10
§ 13	Ausschüsse	11
§ 14	Ehrenrat und Kinderschutz-Koordinator	11
§ 15	Die Versammlungen	11
§ 16	Stimmrecht und Wählbarkeit	13
§ 17	Wahlzeit des Gesamtvorstandes	14
§ 18	Kassenprüfer	15
§ 19	Jung-Wiking	15
§ 20	Gemeinnützigkeit	15
§ 21	Auflösung des Vereins	16
§ 22	Inkrafttreten	16

§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 27. März 1950 wiedergegründete Verein führt den Namen „Rudergesellschaft Wiking e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister als Rechtsnachfolger der am 18. Januar 1896 gegründeten „Rudergesellschaft Wiking e.V.“; Berlin-Niederschöneweide, Berliner Straße 104, eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Landessportbundes Berlin und des Landesruderverbandes Berlin.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Geschäftsstelle des Vereins befindet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 3 Vereinsfarben und Flagge

- (1) Die Farben der Rudergesellschaft Wiking e.V. sind grün-weiß-rot. Die Flagge ist in drei waagerechte gleichbreite Streifen geteilt; der obere und der untere Streifen sind grün, der mittlere enthält auf rotem Grund den Namen Wiking in weißer Farbe.

§ 4 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins richtet sich darauf, den Rudersport - insbesondere den Rennrudersport - zu pflegen und das Interesse - insbesondere der Jugend - für alle Arten des Rudersports zu wecken. Verwirklicht wird dieses u. a. durch:
 - Angebot von regelmäßigem Training
 - Angebot von allgemeinem Ruderbetrieb an festgelegten Tagen
 - Teilnahme an spitzen- und Breitensportlichen Wettkämpfen
- (2) Die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Boote nebst Zubehör und das Inventar dienen dem Vereinszweck.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 bis §68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- (a) Vollmitglieder
- (b) Sonstige Mitglieder

(2) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das gesamte Vereinsangebot in Anspruch dürfen. Vollmitglieder unterteilen sich in:

- “Stamm-Wikinger”:
volljährige Mitglieder, wobei die Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein muss.
“Stamm-Wikinger” sind in einer Versammlung stimmberechtigt, wenn die Vollmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens zwölf Monate ununterbrochen andauerte.
- “Jung-Wikinger”:
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. erst im laufenden Kalenderjahr vollenden.
“Jung-Wikinger” gehören dem Jung-Wiking an und haben ein Stimmrecht nur in den Versammlungen nach der Jugendordnung der Rudergesellschaft Wiking e. V.. Sie werden “Stamm-Wikinger” zum 1.1. des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres.
- “Ehren-Wikinger”:
Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu “Ehren-Wikingern” ernannt werden. “Ehren-Wikinger” haben volles Stimmrecht in allen Versammlungen und sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Sonstige Mitglieder:

Sonstige Mitglieder haben in allen Versammlungen kein Stimmrecht.

- “Wikinger”:
“Wikinger” sind natürliche Personen, die das Vereinsangebot mit Ausnahme des Ruderns in Anspruch nehmen dürfen.
- “Gruppenmitgliedschaft”:
Juristische Personen wie Firmen, Behörden etc. können Gruppenmitglied sein. Juristische Personen müssen einen dem Vorsitzenden Verwaltung benannten Vertreter haben. Angehörige der juristischen Person können das gesamte Vereinsangebot in Anspruch nehmen. Die Teilnehmeranzahl wird für jedes Kalenderjahr vom Vertreter der juristischen Person der Rudergesellschaft Wiking e.V. mitgeteilt.
- “Institutioneller Förderer”:
Juristische Personen, die die Rudergesellschaft Wiking e.V. unterstützen. Juristische Personen müssen einen dem Vorsitzenden Verwaltung benannten Vertreter haben.

Auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss, können "Stammwikingen" einen Wechsel zu "Wikingen" herbeiführen. Der Antrag ist nur zum Quartalsende zulässig und muss mindestens vier Wochen vorher gestellt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche unbescholtene männliche Person werden. Das Mitglied soll das 10. Lebensjahr vollendet haben und den Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes über die Mitgliedschaft entsprechen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen und Personengesellschaften können lediglich „Sonstige Mitglieder“ werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand. Bei Anträgen von Personengesellschaften und juristischen Personen auf Gruppenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Benutzungsregelung für die Gruppenmitgliedschaft und die Gruppenmitglieder zu erlassen.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des engeren Vorstandes. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die in dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten dürfen für Vereins- und Verbandszwecke gespeichert und verwertet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (3) Mitgliedern, die von einer Beitragserhöhung betroffen sind, aber in einer Hauptversammlung nicht stimmberechtigt sind, wird ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Monatsende eingeräumt. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung - mit Wirkung des Zeitpunktes, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird, bzw. zu dem die Umlage erhoben wird - erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
 - a) gröblicher Verletzung der Zwecke des Vereins, der Schädigung seines Ansehens,
 - b) Nichtzahlung eines Rückstandes aus laufenden Beiträgen von mindestens drei Monatsbeiträgen oder einer Umlage nach erfolgter Mahnung und nochmaliger Mahnung durch eingeschriebenen Brief nach Ablauf eines Monats.

Im Fall a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Ladungsschreibens. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzusenden und mit Gründen zu versehen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied mit Ausnahme von Ehren-Wikingern ein Beitrag erhoben. Beiträge sind:
 - 1) regelmäßige Zahlungen
Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
Verbandsbeiträge sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.
 - 2) Der Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende als “Stamm-Wikingern” ist gegenüber dem regulären Beitrag ermässigt.
 - 3) Aufnahmegebühr
Sie soll höchstens einem Quartalsbeitrag des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ausmachen.
 - 4) Umlagen
Der Gesamtvorstand kann eine Umlage - nicht höher als ein Jahresbeitrag - durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen lassen. In dem Beschluss ist Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage festzulegen. Mitglieder, die nach der Beschlussfassung eintreten, sind von der Zahlung dieser Umlage befreit.
 - 5) Wiking-Engagement
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Rudergesellschaft Wiking e.V. zu engagieren. Die Hauptversammlung entscheidet über den Umfang des Engagements. Nicht geleistetes Wiking-Engagement ist nach einem von einer Hauptversammlung festzusetzenden Schlüssel dem Verein zu bezahlen. Über das Nachweisverfahren entscheidet der Gesamtvorstand; es ist im Wikingern Boten zu veröffentlichen. Jedes Vereinsmitglied kann sich auf begründeten Antrag teilweise oder vollkommen vom Wiking-Engagement befreien lassen. Über den Antrag entscheidet der engere Vorstand.
- (2) Die Beiträge und Zahlungsmodalitäten (außer Umlage) werden in der Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (3) Bei begründeten Anlass können auf Beschluss des engeren Vorstandes Beiträge und Zahlungsmodalitäten (außer Umlage) auch auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.

- (4) Der engere Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Stundungen, Ermäßigungen und Erlass aller Zahlungsverpflichtungen gewähren.
- (5) Alle Mittel dienen der Förderung des Vereins im Sinne des § 4 der Satzung.

§ 9 Preise und Ehrenzeichen

- (1) Die durch Wiking-Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum der Rudergesellschaft Wiking, während die den Mannschaftsmitgliedern persönlich verliehenen Ehrenzeichen in deren Eigentum übergehen.

§ 10 Verwaltung des Vereins

- (1) Der Verein wird verwaltet durch:
 1. Den Gesamtvorstand
 2. Die Ausschüsse
 3. Die Versammlungen

§ 11 Gesamtvorstand des Vereins

1) Zusammensetzung

- (1) Er wird aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand gebildet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen volljährig sein.

Der engere Vorstand:

- (2) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Vorsitzenden Verwaltung,
 - c) dem Vorsitzenden Sport,
 - d) dem Vorsitzenden Finanzen.
- (3) Der engere Vorstand muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Verein wird rechtsgültig durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
- (4) Der engere Vorstand ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen. Die Vertretungsmacht des engeren Vorstandes ist auf Geschäfte begrenzt, die im Einklang mit dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck stehen. Darüber hinausgehende Geschäfte können nur von einer Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung genehmigt werden, zu der entsprechend eingeladen worden ist.

- (5) Die Aufgaben eines nicht besetzten Amtes des engeren Vorstandes und die Aufgaben eines Mitglieds des engeren Vorstandes, das zurückgetreten oder ausgeschieden ist, werden von einem Mitglied des engeren Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung weitergeführt.

Der erweiterte Vorstand:

- (6) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Ressortleiter Verwaltung,
 - b) dem Ressortleiter Finanzen,
 - c) dem Ressortleiter Sport,
 - d) dem Ressortleiter Boots- und Fuhrpark,
 - e) dem Ressortleiter Gebäude- und Außenanlagen,
 - f) **Ressortleiter Ökonomie und Übernachtung**
 - g) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) einem Mitglied des Festausschusses,
 - j) einem Mitglied des Trainingsausschusses,
 - k) einem Mitglied des Trainerstabes,
 - l) dem Kapitän der Trainingsriege, der **jährlich** von der Trainingsriege zu wählen ist.
- (7) der Jugendleiter kann durch den stellvertretenden Jugendleiter im Vorstand vertreten werden.
- (8) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder können sich Mitglieder zur Hilfe heranziehen. Diese Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Der Jugendsprecher, der von der Jugendriege auf deren Jugendmitgliederversammlung gewählt worden ist, kann an den Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilnehmen.

2) Verteilung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlungen. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Die Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen. Bei Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit entscheidend, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters entscheidet.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Die Vertretungsmacht eingestellter Kräfte wird auf Rechtsgeschäfte beschränkt, die den Verein bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro verpflichten können.

3) Geschäftsordnung für den **Vorstand**

- (1) Der **Vorstand** hat die Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es gilt folgender Rahmen:
 1. Der 1. Vorsitzende
Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Versammlungen und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
 2. Der Vorsitzende Verwaltung
Er ist zuständig für die Verwaltung des Vereins, der Mitgliederpflege und die Darstellung des Vereins nach innen und außen.
 3. Der Vorsitzende Finanzen
Er erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung.
 4. Der Vorsitzende Sport
Er vertritt den Verein in sportlichen Belangen. Er ist zuständig für den Sportbetrieb, die sportliche Infrastruktur und die sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Vorsitzenden Verwaltung, Finanzen und Sport vertreten den 1. Vorsitzenden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand verabschiedet. Alle Mitglieder des engeren Vorstandes müssen für die Geschäftsordnung stimmen.
- (4) Die Geschäftsordnung bleibt so lange gültig, bis eine neue Geschäftsordnung verabschiedet wird oder der Vorstand beschließt, die Geschäftsordnung aufzuheben. Für die Aufhebung ist die Mehrheit des engeren Vorstandes erforderlich.

§ 12 **Haus- und Ruderordnung, Kinderschutzkonzept**

- (1) Der Verein gibt sich eine Haus- und Ruderordnung.
- (2) Die Haus- bzw. Ruderordnung und Änderungen dieser Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit des engeren Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Haus- bzw. Ruderordnung oder deren Änderung wird auf einer Mitgliederversammlung vorgestellt und durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben. Die Haus- oder Ruderordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (4) Der Verein gibt sich ein Kinderschutzkonzept. Das Konzept dient zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gemäß Definition in §5 (2) "Jung-Wikinger".
- (5) Das Kinderschutzkonzept bzw. Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit des engeren Vorstandes erforderlich.
- (6) Das Kinderschutzkonzept bzw. Änderungen werden an alle Mitglieder und bei minderjährigen Mitgliedern an deren Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

- (7) Jedem neuen Mitglied wird die Hausordnung, die Ruderordnung und das Kinderschutzkonzept ausgehändigt. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Kinderschutzkonzept sowohl an das Mitglied selbst als auch an deren Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus:
- a) dem Festausschuss
 - b) dem Trainingsausschuss.

§ 14 Ehrenrat und Kinderschutz-Koordinator

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Er soll mit seinen Erfahrungen und seinem Rat dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Ferner hat er Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vereins zu prüfen und beizulegen.
- (2) Kinderschutz-Koordinator
- Er ist Ansprechperson für alle Kinder, Jugendliche, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und alle Mitglieder.
 - Der Kinderschutz-Koordinator ist unabhängig von Vorstand, Jugendleitung und Betreuungs-/Trainerteam.
 - Der Kinderschutz-Koordinator wird vom engeren Vorstand ernannt.
 - Eine Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, den engeren Vorstand aufzufordern, eine andere Person als Kinderschutz-Koordinator zu benennen.
 - Der Kinderschutz-Koordinator muss alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

§ 15 Die Versammlungen

1) Zusammensetzung der Versammlungen

- (1) Die Versammlungen setzen sich zusammen aus:
- a) den Hauptversammlungen:
 - die Jahreshauptversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfinden soll,
 - die außerordentlichen Hauptversammlungen, die vom engeren Vorstand einberufen werden müssen, wenn
 - * mindestens ein Drittel der gesamten Mitglieder, sei es Vollmitglied oder Sonstiges Mitglied, es verlangt,

- * die Einberufung auf einer Jahreshauptversammlung durch die Mitgliedschaft mehrheitlich beschlossen wird,
 - * der Gesamtvorstand auf seiner Sitzung durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließt, weil es das besondere Interesse des Vereins erfordert,
 - * mehr als ein Mitglied des engeren Vorstandes zurückgetreten oder ausgeschieden ist.
- b) den Mitgliederversammlungen, die einmal monatlich stattfinden.
- (2) Alle Mitglieder können unabhängig vom Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen. Für das Zustandekommen von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben.

2) Einberufung

- (1) Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen haben spätestens vier Wochen und frühestens 12 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per Email bzw. - sollte dem Vorstand keine aktuelle Emailadresse vorliegen - per Post. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder eingehalten. Dabei gilt die Einladung drei Tage nach Absenden der Email bzw. drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. Anlagen können als Anhänge zur Email versendet oder durch Veröffentlichung in den elektronischen Medien bekannt gegeben werden, sofern - im Fall der Veröffentlichung in den elektronischen Medien - in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (2) Anträge zur Tagesordnung zu den Hauptversammlungen können schriftlich bis drei Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Die Mitgliedschaft ist über die veränderte Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung zu verständigen.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung, die in der Sitzung gestellt werden, sind zu beraten, wenn ein Viertel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig im Rahmen der Regelungen der Satzung.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder im Rahmen der Regelungen der Satzung (§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit)

3) Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beantragte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Redaktionelle Abänderungen eines Antrages sind in der Versammlung zulässig.
- (2) Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

4) Aufgaben der Versammlungen

(1) Die **Jahreshauptversammlung** hat sich zu beschäftigen mit:

- dem Geschäftsbericht des Gesamtvorstands
- der Entlastung des Gesamtvorstandes nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer
- der Neuwahl der Vorstandsämter gemäß § 17
- der Neuwahl der Ausschüsse gemäß § 17
- der Neuwahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer gemäß § 17
- der Festsetzung der Beiträge
- der Festsetzung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
- eingegangenen Anträgen

(2) **Außerordentliche Hauptversammlungen** haben sich zu beschäftigen mit:

- der Thematik des Einberufungsgrundes

(3) Die **monatlichen Mitgliederversammlungen** haben sich zu beschäftigen mit:

- der Information der Mitglieder über die Führung der Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben für die Mitglieder des Gesamtvorstandes empfehlenden Charakter. Einzige Ausnahme ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 6 (3)) und über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 (4)).

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Die Stimmberechtigung in den Versammlungen besteht, wenn das Mitglied volljährig ist und die Vollmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens zwölf Monate ununterbrochen andauerte. Frühere Mitgliedschaften in der Rudergesellschaft Wiking e.V. werden nicht eingerechnet (siehe auch § 5). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 17 **Wahlzeit des Gesamtvorstandes**

- (1) Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt auf die Dauer bis zur Beendigung der zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mit Ablauf derjenigen Versammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird.
- (2) In den Jahreshauptversammlungen, die in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen stattfinden, finden Neuwahlen für folgende Ämter statt:
 - 1. Vorsitzender
 - Vorsitzender Sport
 - Ressortleiter Finanzen
 - Ressortleiter Boots- und Fuhrpark
 - Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - **Ressortleiter Ökonomie und Übernachtung**
 - Mitglieder des Festausschusses
 - Kassenprüfer
- (3) In den Jahreshauptversammlungen, die in den Jahren mit geraden Jahreszahlen stattfinden, finden Neuwahlen für folgende Ämter statt:
 - Vorsitzender Verwaltung
 - Vorsitzender Finanzen
 - Ressortleiter Verwaltung
 - Ressortleiter Sport
 - Ressortleiter Gebäude- und Außenanlagen
 - Mitglieder des Ehrenrats
 - Mitglieder des Trainingsausschusses
 - Jugendleiter

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Falls sowohl Jugendleiter als auch der stellvertretende Jugendleiter nicht bestätigt werden, muss eine gemeinsame außerordentliche Hauptversammlung und außerordentliche Jugendversammlung für eine erneute Wahl einberufen werden. Für die Wahl von Jugendleiter und stellvertretendem Jugendleiter ist sowohl eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung als auch der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung notwendig.
- (4) Mitglieder des engeren Vorstands müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Gegebenenfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt werden.

- (5) Werden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsämter frei, so sind diese durch Ersatzwahlen in Hauptversammlungen neu zu besetzen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtsperiode des Ausscheidenden ein. Bis zur Hauptversammlung kann der Gesamtvorstand das Amt kommissarisch besetzen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem engeren Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 19 Jung-Wiking

- (1) Dem Jung-Wiking gehören die Jung-Wikinger an.
- (2) Die Rudergesellschaft Wiking e.V. gibt sich eine Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung sowie Änderungen der Jugendordnung müssen in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden. Die Jugendordnung bzw. deren Änderung müssen im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

§ 20 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus ihren Beiträgen, ansonsten nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Verwaltungsausgaben dürfen nur für die Zwecke des Vereins gemacht werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der gleichen Stimmenmehrheit sind drei Liquidatoren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für den Rudersport - insbesondere den Rennrudersport - im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung bzw. Änderungen der Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.